SUISAG | Allmend 10 | CH-6204 Sempach
T. +41 41 462 65 50 | info@suisag.ch | www.suisag.ch

Gültig ab 01.01.2024

Reglement der Mast- und Schlachtleistungsprüfungen der Prüfstation MLP der Suisseporcs/SUISAG

Von der Fachkommission Zucht der Suisseporcs am 30.11.2023 genehmigt.

---

1 Aufgaben der MLP

1.1 Leistungsprüfungen

Die **Vollgeschwisterprüfung (VGP)** dient der Schätzung des genetischen Wertes (Zuchtwertschätzung) von Zuchttieren bezüglich Mast- und Schlachtleistung, Fleischqualität, Fettqualität, Konstitution und Exterieurmerkmalen.

Die **Ebereigenleistungsprüfung (ELP)** dient der zentralen Aufzucht und Prüfung von KB-Eberkandidaten der Mutterlinien.

Freie Prüfgruppen (FPG) dienen der Sichtbarmachung des Leistungspotentials von Tieren, die die Anforderungen für die Zuchtwertschätzung nicht erfüllen (z.B. Nicht-Herdebuchtiere, Tiere aus importierter Genetik).

Die **Endprodukteprüfung (EPP)** dient der gezielten Prüfung von Mastendprodukten zur Überprüfung des Zuchtprogramms und der Schätzung des genetischen Wertes (Zuchtwertschätzung) ihrer Eltern bezüglich Mast- und Schlachtleistung, Fleischqualität und Fettqualität. Gleichzeitig wird die Qualität der eingesetzten KB-Endprodukteeber geprüft.

1.2 Weitere Aufgaben

- Erarbeitung von Selektionsgrundlagen für die schweizerische Schweinezucht.
- Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Fettqualität und der Qualitätserfassung.
- Beratung der Betriebe der Fleischbranche bei der Qualitätserfassung und Ausarbeitung von Schätzformeln zur Qualitätserfassung.
- Beratung der Prüfbetriebe sowie der Produzenten- und Verwerterorganisationen.
- Durchführung von Versuchen für Dritte.

2 Anforderungen an die Herkunftsbetriebe sowie an die Prüf- und Versuchstiere

2.1 Züchterische Anforderungen

Anforderungen an die Herkunftsbetriebe
Für die VGP und die ELP muss der Tierbestand des Herkunftsbetriebs im Herdebuch der SUISAG registriert sein. Die EPP wird mit Tieren aus Testzuchtbetrieben der EPP durchgeführt.

Die Priorität bei der Belegung der Prüfstation richtet sich nach der züchterischen Bedeutung der Prüfungen im schweizerischen Zuchtprogramm.

Anforderungen an die Prüftiere

- **Abstammung und Kennzeichnung**: Beide Eltern der Prüfgruppe müssen im Herdebuch registriert sein (Ausnahme FPG). Bei der EPP sind beide Eltern in Herdebuchbetrieben geboren worden.
  Der zu prüfende Wurf muss unmittelbar nach dem Absetzen der Herdebuchstelle der SUISAG gemeldet werden.
  Die Tiere müssen gemäss den geltenden Vorgaben aus dem Herdebuch-Reglement gut lesbar gekennzeichnet sein.
  Die SUISAG ist berechtigt Abstammungskontrollen durchzuführen. Bei falscher Abstammung eines Tieres wird das Resultat der Prüfgruppe als ungültig erklärt.
- **Auswahl der Prüftiere**: Der Züchter wählt die zu prüfenden Tiere selber aus. Bei der ELP und bei der EPP ist die SUISAG berechtigt, die Auswahl zu treffen.
- **Gewicht und Entwicklung**: Bei der Anlieferung müssen die Tiere mindestens 4 Wochen abgesetzt sein und ein Zielgewicht von 23-32 kg aufweisen. Die Kastrationswunden müssen sauber verheilt sein.
- **Gruppenzusammensetzung:**
  - EPP Prüfgruppen bestehen aus 2 Ferkeln eines Geburtswurf: Ein Ferkel ist weiblich und ein Ferkel ist kastriert. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
  - VGP Prüfgruppen bestehen aus 2 Ferkeln eines Geburtswurf. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Züchter sind frei betreffend Geschlecht der VGP Ferkel.
  - ELP Prüfgruppen bestehen aus 1-4 Zuchteberferkeln und/oder Prüfeberferkeln eines Geburtswurf. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

2.2 Hygienische Anforderungen

Anforderungen an die Herkunftsbetriebe
Der Herkunftsbetrieb muss der Geburtsbetrieb der Prüftiere sein und den SGD-Status A-R oder A (bzw. einen vom SGD als gleichwertig anerkannten Status) haben.

Bei der Lieferung darf im Herkunftsbetrieb kein Verdacht auf eine vom Staat oder vom SGD bekämpfte Krankheit bestehen. Allfällige Krankheiten bei den Absetzjagern, welche Auswirkungen auf die Leistung der Prüftiere haben könnten, sind der MLP zu melden.

Anforderungen an die Prüftiere
Die Tiere müssen klinisch gesund sein. Kümmerer werden nicht in die Prüfung genommen. Erfolgte medizinische Behandlungen während der letzten 14 Tage vor dem Transport sind der MLP vor der Lieferung der Tiere zu melden.

Transport
Der Lieferant ist für den sachgemässen Transport seiner Tiere verantwortlich. Unsachgemäss transportierte Tiere können nicht angenommen werden.

Die SUISAG organisiert nach Bedarf Sammeltransporte auf Kosten des Lieferanten.

Es dürfen nur Betriebe angefahren werden, von welchen Tiere im selben Transport an die MLP geliefert werden, wobei A-R Betriebe vor A-Betrieben angefahren werden müssen.

ELP- Tiere dürfen nur mit anderen Tieren aus demselben Betrieb oder mit Tieren von anderen A-R Betrieben transportiert werden.

Werden Prüftiere durch Transportunternehmen geführt, haben diese die gleichen Vorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber des Transportes ist verantwortlich für die Instruktion des Chauffeurs.

Haftung
Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen wird von der SUISAG als grobfahrlässig eingestuft, mit entsprechenden Konsequenzen bezüglich Haftung für Folgeschäden der SUISAG.

3 Durchführung der Prüfungen und Versuche

3.1 Anmeldung

Jede Prüfgruppe ist der MLP innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt auf dem offiziellen Formular oder per Internet anzumelden. Die definitive Annahme und der Liefertermin werden dem Anmelder von der MLP mitgeteilt.

Die ELP- und EPP- Tiere müssen nicht angemeldet werden. Sie werden von der SUISAG aufgrund der aktuellen Zuchtwerte der Eltern, ihrem Exterieur und der eingegangenen Sprungmeldung ausgewählt.

Die Wurfmeldung muss zum Zeitpunkt der Tieranlieferung bei der SUISAG eingegangen sein.

3.2 Ankunftskontrolle

Die Tiere werden bei der Ankunft kontrolliert und gewogen. Entsprechen sie den Bestimmungen des Reglements nicht (insbesondere auch bei Abweichungen von mehr als 3 kg vom Zielgewichtsbereich), können sie innerhalb von 48 Stunden nach der Anlieferung abgewiesen werden.

Treten innerhalb von 9 Tagen nach Ankunft gesundheitliche Mängel auf, entscheidet ein tierärztlicher Befund über Annahme oder Abweisung der Tiere. Abgewiesene Tiere werden dem Einsender gegen eine Umtriebsentschädigung von 150 Fr. zur Verfügung gestellt oder auf dessen Wunsch von der SUISAG verwertet.

3.3 Prüfabschnitt

Die Prüfung beginnt für jedes Tier einzeln beim Lebendgewicht von 35 ±1.0 kg und endet bei einem Lebendgewicht von 110 ±3 kg. Die ELP wird bei 100 ±3kg beendet.

3.4 Futter und Fütterung

Bei der Zusammensetzung des Prüffutters nach Rezept MLP werden die folgenden Sollwerte angestrebt:

- Jagerfutter: 15.0 % Rohprotein, 13.5 MJ/ kg VES.
- Ausmastfutter: 13.0 % Rohprotein, 13.5 MJ/ kg VES.

Alle Tiere erhalten ab 35 kg Lebendgewicht 70 kg Jagerfutter und anschliessend Mastfutter. Es wird ad libitum gefüttert.

Das Futter wird regelmässig auf Zusammensetzung und Nährstoffgehalt untersucht.

3.5 Haltung

Die Tiere werden so gehalten, dass eine optimale Prüfgenauigkeit unter standardisierten Umweltbedingungen möglich ist.

3.6 Gesundheitliche Massnahmen

Alle Tiere werden nach ihrer Ankunft einer Wurmkur unterzogen. Erkrankte Tiere werden gemäss Vorgaben des Bestandestierarztes behandelt. Tiere, deren Leistungen durch Krankheiten beeinträchtigt werden, werden aus der Prüfung genommen. Der Grund wird dem Lieferanten mitgeteilt.

Besuchern ist der Zutritt zu den Stallungen nur in betriebseigenen Mänteln und Stiefeln in Begleitung eines Angestellten der SUISAG gestattet. Die Besucher haben sich im Besucherjournal einzutragen. Gleichentags dürfen vorgängig nur Betriebe mit SGD-Status A oder A-R besucht worden sein. Für ausländische Besucher gilt die Richtlinie des SGD.

3.7 Erhebung der Mastleistung

Zur Erhebung der Mastleistung werden das Anfangs- und Endgewicht für jedes Tier einzeln festgehalten. In den Buchten mit Abruffütterung wird der Futterverbrauch des Einzeltieres erfasst.

Tiere mit ungenügendem Wachstum werden von der Prüfung ausgeschlossen (Richtlinie „Definition Ausschlusstier“).

3.8 Erhebung der Schlachtköperzusammensetzung

Zur Erhebung des Fleischanteils im Schlachtkörper werden alle Schlachttiere unter standardisierten Bedingungen geschlachtet und neben der im Schlachthof routinemässig durchgeführten Schätzung des Magerfleischanteils wird an der linken Schlachtkörperhälfte mittels Anschnitt zwischen der zweit- und drittletzten Rippe (gezählt von hinten) die Fleisch- und Fettfläche bestimmt.

Bei der ELP wird am lebenden Tier die Speckdicke mit Ultraschall gemessen.

3.9 Erhebung der Fleisch- und Fettqualität

Zur Erhebung der Beschaffenheit von Fleisch und Fett wird am Anschnitt der linken Schlachtkörperhälfte eine Kottelettprobe entnommen und die für praxisreif befundenen Methoden angewandt.

3.10 Erhebung der Linearen Beschreibung

Die lineare Beschreibung wird bei Prüfende bei allen Tieren (ausser EPP) nach den offiziellen Richtlinien durchgeführt.

Weitere Konstitutionsmerkmale werden nach Möglichkeit erfasst und bewertet.

4 Ankauf und Verkauf der Tiere

4.1 Ankauf der Ferkel

Die Prüftiere werden von der SUISAG angekauft und innerhalb der geforderten Anlieferungsgewichte zu den Ansätzen der Schweinebörse als SGD Jager à 20 kg, bzw. à 30 kg übernommen.

Die kg Preise werden mit den nachstehenden Einschränkungen durch lineare Interpolation zwischen den von der Suisseporcs publizierten Preisen für 20 kg, 30 kg und 40kg ermittelt.

- Ferkel unter 25 kg werden zum kg Preis von 25 kg bezahlt.
- Ferkel über 33 kg werden zum interpolierten 33 kg Preis bezahlt. Es werden nur 33 kg bezahlt.

Für Eberferkel der ELP wird zusätzlich ein Zuchtzuschlag bezahlt.

Abgewiesene Prüftiere werden nicht angekauft (Vgl. 3.3).

4.2 Prüfbeitrag

Die Tarife für die diversen Prüfarten werden durch die SUISAG festgelegt.

Für abgewiesene Tiere wird keine Prüfgebühr erhoben.

5 Auswertung und Publikation der Prüfresultate

5.1 Auswertungen

Die SUISAG berechnet die Durchschnitte der fertig geprüften Gruppen und einen Vergleichsdurchschnitt (Rassenschnitt). Bei den Leistungsprüfungen, welche gemäss Reglement über die Zuchtwertschätzung in die Zuchtwertschätzung einfliessen, werden Zuchtwerte für Produktions- und Exterieurmerkmale berechnet.

5.2 Bekanntgabe der Resultate

Die Wochenauswertungen werden dem Züchter der entsprechenden Prüfgruppen bekannt gegeben und veröffentlicht. Die Resultate der freien Prüfgruppen werden nur dem Züchter bekannt gegeben.

5.3 Publikation der Daten

Die SUISAG veröffentlicht die Daten aus der VGP und ELP wie folgt:

- Die Prüfdaten der fertig geprüften Gruppen werden periodisch (mind. monatlich) in der Fachpresse und im Internet publiziert. Diese Publikation erfolgt nur einmal.
- Jeder Prüfbetrieb kann von der SUISAG die aktualisierten Prüfdaten der geprüften Tiere seines Betriebes gegen Entgelt beziehen.
- Die publizierten Daten stehen offiziellen und privaten Informationssystemen auf elektronischen Datenträgern und per Internet gegen Entgelt zur Verfügung.

- Die Daten der freien Prüfgruppen und die Daten aus den Versuchen für Dritte werden nicht veröffentlicht.

5.4 Jahresauswertungen

Die SUISAG stellt die angefallenen Daten jährlich zusammen, berechnet die Jahresdurchschnitte für die verschiedenen Prüfarten und zeigt die gegenüber dem Vorjahr erreichten Veränderungen in den Resultaten auf.

5.5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Die Daten der verschiedenen Prüfungen bleiben Eigentum der SUISAG und können von ihr für wissenschaftliche Veröffentlichungen benutzt werden. Über die Weitergabe der aufgearbeiteten Daten entscheidet die Geschäftsleitung der SUISAG. Die bei Versuchen für Dritte anfallenden Daten gehören dem Auftraggeber.

6 Haftung und Einsprachen

6.1 Sorgfaltspflicht und Haftungsausschluss

Die SUISAG verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Die SUISAG schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.

6.2 Beanstandungen und Einsprachen

Beanstandungen oder Einsprachen werden gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SUISAG behandelt**.**

7 Schlussbestimmungen

7.1 Einhaltung des Reglements

Mit der Anmeldung von Prüftieren verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Bei Verstössen gegen das Reglement kann die SUISAG einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Beteiligung an den Prüfungen beschliessen.

Weitere Sanktionen behält sich die SUISAG auf dem ordentlichen Rechtsweg vor.

7.2 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Fachkommission Zucht der Suisseporcs erlassen. Dieses Reglement tritt am 1.1.2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.